

SATZUNG DES ZWECKVERBANDES WASSERWERK GERAUER LAND

Aufgrund der §§ 7, 9 und 21 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2019 (GVBl. S. 416) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserwerk Gerauer Land in ihrer Sitzung vom 30.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

I. ALLGEMEINES

§ 1 Mitglieder, Name, Sitz

- (1) Die Stadt Groß-Gerau und die Gemeinden Büttelborn, Nauheim und Trebur bilden einen Zweckverband auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2019 (GVBl. S. 416).
- (2) Der Zweckverband führt den Namen „Wasserwerk Gerauer Land“ und hat seinen Sitz in Groß-Gerau.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Verband ist Träger der kommunalen Selbstverwaltungsaufgabe der öffentlichen Wasserversorgung nach § 30 Abs. 1 HWG im Gebiet der Verbandsmitglieder Büttelborn, Nauheim und Trebur. Er versorgt in dem Gebiet der Verbandsmitglieder Büttelborn, Nauheim und Trebur die Bevölkerung und die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen ausreichend mit Trink- und Betriebswasser inklusive Löschwasser. Diese Aufgabe beinhaltet die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb von Wassergewinnungsanlagen und Anlagen zum Verteilen, Behandeln und Speichern von Wasser sowie die Wasserlieferung zum Anschlussnehmer und das Hinwirken auf einen sparsamen Umgang mit Wasser. Der Verband hat alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um auf lange Sicht die Deckung des Wasserbedarfs zu sichern.
- (2) Der Verband betreibt seine Anlagen und wird weitere notwendige Anlagen planen, bauen, unterhalten und betreiben, um für die Anschlussnehmer im Versorgungsgebiet Büttelborn, Nauheim und Trebur Trink- und Betriebswasser inklusive Löschwasser in

ausreichender Menge und Qualität entsprechend den gegebenen technischen Voraussetzungen zu beschaffen und zu liefern.

- (3) Der Verband hat insbesondere die Befugnis
- a) die allgemeinen Bestimmungen für die vorbezeichnete Wasserversorgung durch eigenes Satzungsrecht zu treffen und den Anschluss- und Benutzungszwang zu regeln,
 - b) Beiträge auf der Grundlage eigenen Satzungsrechts zu erheben und
 - c) eine Gebührensatzung zu erlassen und den Wasserverbrauch mit dem Anschlussnehmer abzurechnen.

§ 3 Aufgaben des Zweckverbandes im Gebiet der Stadt Groß-Gerau

- (1) Der Zweckverband hat im Gebiet der Stadt Groß-Gerau und im Verhältnis zur Stadt Groß-Gerau die Aufgaben:
- a. Errichtung, Unterhalt und Betrieb von Anlagen zum Gewinnen, Behandeln, Speichern und Verteilen von Wasser einschließlich der Gestellung, Schaffung und Unterhaltung der benötigten Ortsnetze und sonstiger Anlagenteile einschließlich der Anschlussleitungen,
 - b. Lieferung von Trink- und Brauchwasser sowie Löschwasser auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung nach § 14 Abs. 2,
 - c. alle Maßnahmen zu ergreifen, um auf lange Sicht die Deckung des Wasserbedarfs zu sichern.
- (2) Im Gebiet des Verbandsmitglieds Stadt Groß-Gerau ist die Stadt Träger der Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung nach § 30 Abs. 1 HWG. Sie hat das Recht, den Anschluss- und Benutzungszwang zu regeln, Abgaben zu erheben und Satzungen zu erlassen. Der Verband stellt der Stadt seine Anlagen als öffentliche Einrichtung nach § 19 HGO zur Verfügung, ohne dass die Stadt hieran Eigentum erwirbt.
- (3) Er hat die Deckung des Wasserbedarfs im Gebiet der Stadt Groß-Gerau langfristig zu sichern; ihm steht das Recht zu, Anlagen und weitere notwendige Anlagen im Gebiet zu planen, zu bauen, zu unterhalten und zu betreiben, um für die Anschlussnehmer im Versorgungsgebiet Wasser in ausreichender Menge und Qualität sowie entsprechend den gegebenen technischen Voraussetzungen und Anforderungen bereitzustellen. Dazu zählt insbesondere das Recht, betriebsnotwendige Reparaturen und Erneuerungen vorzunehmen.

§ 4 Organe

Organe des Verbandes sind:

1. Die Verbandsversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Geschäftsleitung

II. DIE VERBANDSVERSAMMLUNG

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 12 Vertretern/innen der Verbandsmitglieder.
Hiervon entfallen auf die Verbandsmitglieder jeweils 3 Vertreter/innen.
Jeder Vertreter/jede Vertreterin hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für deren Wahlzeit nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter zu wählen. Die gewählten Mitglieder gelten mit Zugang der Mitteilung des Wahlergebnisses durch das Verbandsmitglied als bestellt.
- (3) Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsleitung, deren Stellvertreter sowie Bedienstete des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter/innen eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehören.
- (4) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung endet mit dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem kommunalen Wahlamt bei dem Verbandsmitglied, das seine Entsendung vorgenommen hat bzw. mit der Bekanntgabe seiner Abwahl bei dem Verband. Das Verbandsmitglied, aus dem das ausscheidende Mitglied entsandt worden ist, ist befugt, mit Wirkung vom folgenden Tag ein neues Mitglied für die restliche Wahlzeit zu entsenden. Für Stellvertreter gilt entsprechendes.

§ 6 Vorsitzende/r, Einberufung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung nach Neuwahl der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit eine/n Vorsitzende/n und drei Stellvertreter/innen.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verbandsversammlung und beruft sie schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Sitzungstag muss mindestens eine Woche liegen. In eiligen Fällen kann die/der Vorsitzende die Einladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Einladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. In der Einladung muss auf eine verkürzte Einladungsfrist ausdrücklich hingewiesen werden.
- (3) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der satzungsmäßigen Mitglieder der Verbandsversammlung oder der Vorstand die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangt und diese zur Zuständigkeit der Verbandsversammlung gehören; die Mitglieder haben in diesem Fall das Einberufungsverlangen eigenhändig zu unterzeichnen.
- (4) Zur jeweils konstituierenden Sitzung nach Ablauf einer Wahlzeit werden die Mitglieder der Verbandsversammlung des Verbandes durch den/die seitherige/n Vorsitzende/n der Verbandsversammlung eingeladen. Er/Sie leitet die Sitzung bis zur Wahl des/der neuen Vorsitzenden.

§ 7 Zuständigkeit, Beschlussfassung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes und die ihr durch das KGG und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Sie kann Entscheidungen über folgende Angelegenheiten nicht übertragen:
 - a) Den Erlass, die Änderung, die Ergänzung und die Aufhebung von Satzungen,
 - b) den Erlass des Wirtschaftsplanes und die Festsetzung des Investitionsprogrammes,
 - c) die Festsetzung der Verbandsumlage,
 - d) die haushalts- und vermögensrechtlichen Entscheidungen im Sinne des § 51 Nrn. 5, 8, 9 und 17 HGO,
 - e) die Festsetzung öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte, die für größere Teile der Bevölkerung in den Mitgliedsgemeinden von Bedeutung sind,

- f) die Änderung und Ergänzung der Verbandssatzung, insbesondere die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
 - g) die Auflösung des Verbandes.
- (2) Beschlüsse nach Absatz 1 lit. f) können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln gefasst werden; sie bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Verbandes, soweit sie die Änderung der Verbandsaufgabe oder die Auflösung des Verbandes betreffen. Für andere Beschlüsse gilt § 54 HGO.

III. DER VERBANDSVORSTAND

§ 8 Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus den Bürgermeistern/innen der Verbandsmitglieder. Er wählt aus seiner Mitte die/den Verbandsvorsitzende/n und dessen Stellvertreter/in. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes bestimmen im Falle ihrer Verhinderung ihren Vertreter aus der Mitte des Gemeindevorstandes des jeweiligen Verbandsmitgliedes.
- (2) Die Mitgliedschaft im Vorstand des Verbandes endet mit dem Ausscheiden aus dem kommunalen Wahlamt. Die Mitglieder des Vorstandes üben jedoch ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode bis zum Amtsantritt des/der neuen Bürgermeister/in weiter aus. Die Stellvertretung im Vorstand endet mit dem Ausscheiden des Stellvertreters aus dem kommunalen Wahlamt sowie mit Ausscheiden des Vorstandsmitgliedes, welches ihn zum Stellvertreter bestimmt hat.

§ 9 Zuständigkeit, Leitung

- (1) Der Vorstand erledigt die Verwaltungsangelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht nach dem KGG oder nach dieser Satzung anderen Organen vorbehalten sind. Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und gibt Beschlussempfehlungen ab, soweit er nicht selbst zuständig ist. Der Vorstand ist bei Entscheidungen außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplanes nach näherer Maßgabe des § 100 HGO bis zu einer Summe von € 250.000 (netto) für nicht über ein Kalenderjahr verschiebbare Unterhaltungs- und Investitionsentscheidungen zuständig. Ihm obliegt die gerichtliche Vertretung des Verbandes.

- (2) Der/die Verbandsvorsitzende oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung dessen Stellvertreter/in leitet die Sitzungen des Vorstandes.

§ 10 Nichtöffentlichkeit, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die in der Regel nicht öffentlich sind. In einfachen Angelegenheiten können die Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn niemand dem Verfahren widerspricht.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Verbandsvorstandsvorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Im Übrigen gelten für das Verfahren, insbesondere die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung, die Vorschriften der §§ 67 Abs. 2, 68, 69 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 HGO entsprechend.

IV. DIE GESCHÄFTSLEITUNG

§ 11 Geschäftsleitung

- (1) Der Vorstand bestellt eine hauptamtliche Geschäftsleitung, die aus mindestens einem, höchstens jedoch zwei Geschäftsführern besteht. Ist mehr als ein Geschäftsführer bestellt, gibt der Vorstand der Geschäftsleitung eine Geschäftsordnung zur Regelung der Zuständigkeiten der jeweiligen Geschäftsführer.
- (2) Soweit die Verbandsorgane im Einzelfall nichts anderes bestimmen, nimmt die Geschäftsleitung an den Sitzungen der weiteren Verbandsorgane teil. Dort ist sie berechtigt, das Wort zu ergreifen und hat auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

§ 12 Aufgaben der Geschäftsleitung

- (1) Die Geschäftsleitung vertritt den Verband außergerichtlich im Rahmen der laufenden Geschäftsführung, §§ 3 und 4 EigBGes gelten entsprechend.

- (2) Die Geschäftsleitung ist Vorgesetzte der Bediensteten des Verbandes; ihr obliegt Einstellung und Entlassung von Bediensteten. Die Einstellung von Bediensteten ab Entgeltgruppe 11 bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

V. VERBANDSWIRTSCHAFT, AUFLÖSUNG DES VERBANDES

§ 13 Wirtschaftsführung, Jahresabschluss

- (1) Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes sind die Vorschriften über die Eigenbetriebe anzuwenden.
- (2) Der Jahresabschluss des Verbandes ist gemäß den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen.
- (3) Den Abschlussprüfer bestellt die Verbandsversammlung.
- (4) Die Prüfung des Abschlusses ist auch gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGRG) vorzunehmen.
- (5) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit dessen Bericht und den Stellungnahmen der Geschäftsleitung über den Vorstand der Verbandsversammlung zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss soll innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres festgestellt werden. Gleichzeitig beschließt die Verbandsversammlung über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes, sowie die Entlastung des Vorstandes.

§ 14 Finanzierungsgrundsätze

- (1) Der Verband finanziert sich unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips des § 93 HGO über Gebühren und Beiträge gemäß dem Hessischen Kommunalen Abgabengesetz (KAG) und durch privatrechtliche Entgelte.
- (2) Für die Durchführung der Aufgabe im Gebiet der Stadt Groß-Gerau nach § 3 ist dem Zweckverband durch die Stadt Groß-Gerau ein Entgelt zu zahlen. Zu diesem Zweck werden die Aufwendungen und Einnahmen der Tätigkeiten des Verbandes auf dem Gebiet der Stadt Groß-Gerau nach § 3 verursachungsgerecht

ermittelt.

Die Höhe des Entgeltes ergibt sich aus der vom Zweckverband zu erstellenden Trennungsrechnung, in der die zur Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes erforderlichen Aufwendungen und Erträge auf dem Gebiet der Stadt Groß-Gerau und auf dem Gebiet der übrigen Verbandsmitglieder Büttelborn, Nauheim und Trebur verursachungsgerecht dargestellt werden. Soweit sich Aufwendungen und Erträge nicht verursachungsgerecht zuordnen lassen, sind sie abhängig ihrer Herkunft nach den folgenden Schlüsseln zu verteilen:

- Verhältnis der Wassermenge
- Verhältnis der Netzlänge und
- arithmetischer Mittelwert aus dem Verhältnis der Wassermenge u. dem Verhältnis der Netzlänge

Die Trennungsrechnung zur Ermittlung des Entgeltes basiert auf allen im Jahresabschluss des jeweiligen Wirtschaftsjahres enthaltenen Vermögen, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten sowie Aufwendungen und Erträgen. Für die detaillierte Ermittlung des Entgeltes wird eine gesonderte Vereinbarung abgeschlossen.

- (3) Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen. Diese ist aufzuteilen in eine Verwaltungs- und Investitionsumlage. Sie bemisst sich nach dem Verhältnis des Frischwasserverbrauchs im Vorjahr.

§ 15 Sonstige Rechenschaft

- (1) Kassenprüfung:

Die dauernde Überwachung der Verbandskasse sowie die regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen obliegen dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Groß-Gerau. Für die Durchführung der Kassenprüfung gelten die Vorschriften über die Kassenprüfung der Gemeinden sinngemäß.

- (2) Unterrichtung der Aufsichtsbehörde:

Der Vorstand legt den Prüfungsbericht und eine Bestätigung über die Feststellung des Jahresabschlusses der Aufsichtsbehörde vor.

§ 16 Abwicklung bei Auflösung des Verbandes und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Bei Auflösung des Verbandes wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen nach dem Verhältnis der auf die Verbandsmitglieder vor der Auflösung entfallenen Umlage verteilt. Die Verbandsmitglieder können weitere Vereinbarungen über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens treffen. Die Abwicklung wird durch den Vorstand in der Besetzung durchgeführt, wie sie vor der Auflösung bestand.
- (2) Scheidet ein Verbandsmitglied aus, gehen mit dem Ausscheiden die Anlagen und Einrichtungen in dem Gebiet des ausscheidenden Mitglieds auf das Mitglied über, soweit sie ausschließlich der öffentlichen Wasserversorgung in dem Gebiet dieses Mitglieds dienen. Ausscheidende Verbandsmitglieder haben keinen Anspruch auf die Rückzahlung von Verbandsumlagen sowie auf das übrige Verbandsvermögen oder Teile hiervon, insbesondere nicht auf Anlagen und Anlagenteile, die nicht ausschließlich der öffentlichen Wasserversorgung im Gebiet des Mitglieds dienen. Ausscheidende Mitglieder haben dem Verband einen Betrag zu entrichten, der dem Buchrestwert des Anlagevermögens in dem betreffenden Gebiet beim Ausscheiden aus dem Verband entspricht. Im Übrigen haben ausscheidende Mitglieder dem Verband alle Nachteile auszugleichen, die diesem durch das Ausscheiden des Mitglieds entstehen, insbesondere für den in größerem Umfang durchgeführten Ausbau von gemeinsamen Anlagenteilen; dies gilt auch für die Kosten des Betriebs und der Unterhaltung dieser Anlagenteile. Weitere Einzelheiten werden in Vereinbarungen zwischen dem Verband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied festgelegt.
- (3) Scheiden nur einzelne Teile des Gebiets eines Verbandsmitglieds aus dem Verband aus, so gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie Beschlüsse, Hinweise, Mitteilungen und Genehmigungen, die im Zusammenhang mit Rechtssetzungsverfahren oder zum

Begründen von Ansprüchen erforderlich sind, sowie alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen unter Angabe des Bereitstellungstages auf der Internetseite des Verbandes - www.wasserwerk-gerauer-land.de. Auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse ist in der Zeitung „Groß-Gerauer Echo“ jeweils hinzuweisen. Bei Bekanntmachungen von Satzungen im Internet ist in den Hinweisbekanntmachungen auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der Geschäftszeiten des Verbandes in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke fertigen zu lassen. Sofern einer öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite des Verbandes anderslautende Regelungen entgegenstehen, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung in der Zeitung „Groß-Gerauer Echo“.

- (2) Die öffentliche Bekanntmachung im Internet ist mit dem Ablauf des Tages vollendet, an dem sie auf der Internetseite des Verbandes allgemein zugänglich eingestellt wurde. Im Falle der öffentlichen Bekanntmachung in der Zeitung „Groß-Gerauer Echo“ ist die öffentliche Bekanntmachung vollendet mit Ablauf des Erscheinungstags der Ausgabe, die die Bekanntmachung enthält.
- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Verwaltung am Sitz des Verbandes, Breslauer Straße 10 in Groß-Gerau, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Anschrift, Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (4) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form des Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.
- (5) Derjenige Bürgermeister, der nach § 8 Abs. 1 Verbandsvorsitzender ist, ist ermächtigt, die Verbandssatzung mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde für den

Zweckverband namens des Vorstandes nach Abs. 1 öffentlich bekannt zu machen.

- (6) Die Verbandsgemeinden können durch Veröffentlichung in ortsüblicher Form auf die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes hinweisen. Diese Hinweise sind keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die öffentlichen Bekanntmachungen nach Absatz 1.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 31.12.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die seitherige Satzung des Zweckverbandes vom 16.09.2015 außer Kraft.

Groß-Gerau, den 12.12.2022

gez. Jan Fischer
Bürgermeister
(Verbandsvorsitzender)